



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

3. Feststellung und Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe von Gemeinderäten

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Im § 32 SächsGemO werden Hinderungsgründe aufgeführt, die eine ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderat ausschließen.

Außerdem können Gemeinderäte aufgrund von §18 SächsGemO Ablehnungsgründe geltend machen und so das Amt als Gemeinderat ablehnen.

Ablehnungs- bzw. Hindernisgründe nach § 32 i. V. m. §18 SächsGemO wurden von keinem Gemeinderat vorgetragen.

Dementsprechend können alle Gemeinderäte das Amt als Gemeinderat Hochkirch wahrnehmen und verpflichtet werden.

zur konstituierenden Sitzung am **06.08.2024**

Datum: 12.07.2024

Einreicher: Hauptamt